

Zeichensatzung

für zertifizierte Organisationen

Diese Zeichensatzung ist in ihrer jeweiligen Fassung wesentlicher Bestandteil des Lizenzvertrages zwischen der ÖHMI EuroCert® GmbH und einer zertifizierten Organisation.

I Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Zeicheninhabers

Die ÖHMI EuroCert® GmbH mit Sitz in Magdeburg ist Inhaberin der deutschen Marke 395 06 419 „ÖHMI EuroCert®“, nachfolgend „Zeichen“ genannt.



§ 2 Zeichenbenutzer

Die vom Zeicheninhaber erfolgreich zertifizierten Organisationen erhalten das Recht auf Nutzung des Zeichens. Es geht Ihnen per Datenträger oder in einer anderen geeigneten Form zu.

§ 3 Aussage des Zeichens

Die Benutzung des Zeichens macht deutlich, dass der Zeichenbenutzer durch den Zeicheninhaber zertifiziert ist.

II Rechte und Pflichten des Zeichenbenutzers

§ 4 Einräumung des Rechts zur Zeichenbenutzung

Der Zeicheninhaber gestattet dem Zeichenbenutzer, nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages über die Durchführung von Zertifizierungsphasen für Managementsysteme von Antragstellern nebst den dazugehörigen Dokumenten und insbesondere dieser Zeichensatzung, die Benutzung dieses Zeichens.

Der Zeichenbenutzer stellt sicher, dass die Benutzung des Zeichens in der Werbung oder bei sonstigen Maßnahmen im Rahmen dieser Zeichensatzung erfolgt.

Es darf keine Mehrdeutigkeit im Zeichen selbst oder im dazu gehörigen Begleittext im Bezug darauf bestehen, was zertifiziert wurde und welche Zertifizierungsstelle die Zertifizierung gewährt hat. Dieses Zeichen darf weder auf Produkten oder Produktverpackungen verwendet werden, noch in irgend einer anderen Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte.

Dem Zeichenbenutzer ist es untersagt, das Zeichen auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder Zertifikaten anzuwenden.

Aussagen in Bezug auf ein zertifiziertes Managementsystem des Zeichenbenutzers auf Verpackungen und Begleitinformationen von Produkten dürfen in keiner Weise darauf schließen lassen, dass das Produkt, der Prozess oder die Dienstleistung auf diese Weise zertifiziert ist. Die Aussage muss sich beziehen auf:

- die Benennung (z.B. Marke oder Name) des Zeichenbenutzers;
- die Art des Managementsystems (z.B. Qualität, Umwelt) und der angewendeten Norm;

- der Zeicheninhaber, der das Zertifikat erteilt hat.

Als Produktverpackung gilt der Teil, der entfernt werden kann, ohne dass das Produkt zerfällt oder beschädigt wird. Begleitinformation gilt als separat verfügbar bzw. leicht entfernbar. Typenschilder oder Identifizierungsschilder gelten als Teil des Produkts.

Ausgenommen sind die nach DIN ISO 17065 (Konformitätsbewertung – Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren) zertifizierten Produkte und Dienstleistungen, wie z.B. nach AZAV.

§ 5 Form, Farbe und Größe

Das Zeichen darf nur benutzt werden in der im § 1 dieser Zeichensatzung dargestellten Form. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Es darf nur genutzt werden in

- schwarz-weißer Abbildung (Spezifikation: Schwarze Farbe: RAL-Nr. 9005 Tiefschwarz) oder
- blau-weißer Abbildung (Spezifikation: Blaue Farbe: Verkehrsblau RAL-Nr. 5012 oder HKS-Farbe: 47 N).

§ 6 Verantwortlichkeit

Für die Benutzung des Zeichens, insbesondere im Rahmen der Werbung, ist der Zeichenbenutzer allein verantwortlich.

§ 7 Benutzung des Zeichens durch zertifizierte Organisationen

Der Zeichenbenutzer verpflichtet sich, das Zeichen nur unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen zu benutzen:

1. Form, Farbe und Größe des Zeichens richtet sich nach den Anforderungen in § 5 dieser Satzung.
2. Die Zeichenbenutzung ist nur erlaubt für die Dauer der Zertifizierung. Das Recht zur Zeichenbenutzung entfällt automatisch mit Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung oder wenn die Zertifizierung aus anderen Gründen erlischt.
3. Die Anwendung des Zertifizierungszeichens ist nur auf Dokumenten gestattet.
4. Die Zeichenbenutzung ist beschränkt auf den Geltungsbereich der Zertifizierung der Organisation. Die zertifizierte Organisation darf bei Verweis auf ihren Zertifizierungsstatus in Kommunikationsmedien, wie z.B. Internet, Broschüren, Werbematerialien oder anderen Dokumenten
 - keine irreführende Angaben bezüglich ihrer Zertifizierung machen oder gestatten
 - keine Zertifizierungsdokumente oder Teile davon in irreführender Weise verwenden oder solche Verwendung gestatten.



5. Der Zeichenbenutzer darf

- keine Verweisung auf seine Managementsystemzertifizierung zulassen, die stillschweigend andeuten könnte, dass die Zertifizierungsstelle ein Produkt (einschließlich einer Dienstleistung) oder einen Prozess zertifiziert.
- nicht stillschweigend andeuten, dass die Zertifizierung für Tätigkeiten und Standorte gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen
- seine Zertifizierung nicht in einer Art und Weise verwenden, die die Zertifizierungsstelle und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert.

III Verlust und Entzug Zeichenbenutzung sowie Widerruf des Rechtes auf Benutzung des Zeichens

§ 8 Aussetzen der Zertifizierung

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln vom Zeicheninhaber ausgesetzt, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung.

Für Schäden, die dem Zeichenbenutzer mittelbar oder unmittelbar durch den Entzug des Zeichenbenutzungsrechts entstehen, haftet der Zeicheninhaber nicht.

§ 9 Widerruf der Zertifizierung

Wird die Zertifizierung entsprechend den Zertifizierungsregeln des Zeicheninhabers widerrufen, verliert der Zeichenbenutzer das Recht auf Zeichenbenutzung. Bei Zurückziehung der Zertifizierung muss der Zeichenbenutzer die Verwendung aller Werbematerialien beenden, die Verweise auf den Zertifizierungsstatus enthalten. Wenn der Geltungsbereich des Zertifikats einschränkt wird, sind alle Werbematerialien entsprechend zu ändern.

§ 10 Verlust des Rechtes auf Zeichenführung

Das Recht auf die Zeichenführung erlischt automatisch mit Ablauf des Gültigkeitsdatums der Zertifizierung.

§ 11 Widerruf des Rechtes auf Benutzung des Zeichens

Die ÖHMI EuroCert® GmbH behält sich vor, weitere Zeichen für die von ihm zertifizierten Organisationen zu entwickeln und zu verwenden.

Sie behält sich weiterhin das Recht vor, die Benutzung des bislang verwendeten Zeichens einzustellen und die Löschung des Zeichens im Markenregister des Deutschen Patentamtes vorzunehmen. In diesem Fall erhält der Zeichenbenutzer weiträumige Informationen über die beabsichtigte Änderung des Zeichens sowie ein einfaches, unentgeltliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an einem alternativen Zeichen.

Die zertifizierte Organisation verpflichtet sich, nach schriftlicher Mitteilung über die Beendigung der Nutzungsrechte an dem bisherigen Zeichen, dessen Benutzung innerhalb von 3 Monaten, gerechnet vom Datum der Zustellung der Änderungsmitteilung, einzustellen.

Für etwaige Ansprüche, die aus einer Benutzung des bisherigen Zeichens nach Ablauf der vorgenannten Frist resultieren, haftet ausschließlich die zertifizierte Organisation.

§ 12 Änderungen der Zeichensatzung

Der Zeicheninhaber informiert den Zeichenbenutzer unverzüglich über Änderungen der Zeichensatzung.

§ 13 Benutzung der Zertifizierungsurkunden

Die Zertifizierungsurkunden, die zertifizierte Organisationen erhalten, dürfen nicht Ausschnittsweise, sondern nur in vollständiger Form in Werbeschriften, Prüfbescheinigungen oder anderen geschäftlich genutztem Material wiedergegeben werden.

Die Festlegungen des § 11 gelten auch für Zertifizierungsurkunden.

Anzahl der Paragraphen: 13